

Der Handelsgärtner

Abonnementspreis

bei direktem Bezug vom Verlag:
für Deutschland, Oesterreich
und Luxemburg M. 5.—, für das
Ausland M. 8.—, durch die Post
oder den Buchhandel M. 20.—
pro Kalenderjahr.
Ausgabe jeden Freitag.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Begründet von Otto Thalacker. — Verlag: Thalacker & Schwarz, Leipzig, Weststr. 58.

Inserate

30 Pfennige für die vier-
gespaltene Nonpareille-Zeile,
auf dem Umschlag 40 Pfennige,
im Reklameteil M. 1.— für
die zweigespaltene 105 mm
breite Petit-Zeile.

Das Abonnement gilt fortlaufend u. kann nur durch Abbestellung 14 Tage vor Jahresschluß aufgehoben werden

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

*Haftung des Samenhändlers für Lieferung einer anderen als der bestellten Ware.
Der Handelsgärtner als Staatsbürger. I. Der Handelsgärtner im Geldverkehr. (Schluß.)
Die holländische Konkurrenz in Gemüse.
Die Dahlien-Ausstellung im Zoologischen Garten zu Leipzig.
Winterharte Heidekräuter aus der Familie der Ericaceen.
Der deutsche Gartenbauhandel im Juni 1912.
Geschäftslage der deutschen Gärtnerei im August 1912.
Rechtspflege, Verkehr, Ausstellungen, Unterrichtswesen, Kultur, Neuheiten, Ver-
misches, Kulturstand und Ernte, Fragekasten für Rechtsangelegenheiten,
für Praxis und Wissenschaft, für Pflanzenkrankheiten usw.*

Haftung des Samenhändlers für Lieferung einer anderen als der bestellten Ware.

Urteil des Reichsgerichts vom 28. Juni 1912.

Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Felix Walther, Leipzig.

(Nachdruck, auch im Auszug, verboten.)

Die Parteien, die Firma J. in Aschersleben als Käuferin und die Osnabrücker Central-Saatstelle als Verkäuferin schlossen im Juli 1909 einen Kaufvertrag über 100 Zentner Samen von langer Petersilienwurzel. Die von der Verkäuferin gelieferte Ware war aber nicht Samen von Petersilienwurzel, sondern von Schnittpetersilie. Ein Teil der Ware wurde von der Käuferin alsbald an eine Erfurter Firma B. weiterverkauft, wobei erst bemerkt wurde, daß falscher Samen geliefert war. Die Käuferin verlangte nun, daß die Central-Saatstelle gegen Rücknahme der bei der Erfurter Firma lagernden 33 Ballen 3510 M. an die Käuferin zahle und ihr außerdem den durch die Lieferung von Schnittpetersiliensamen anstatt Petersilienwurzelentstanden Schaden ersetze.

Das Landgericht machte seine Entscheidung von einem Eide der Beklagten darüber abhängig, ob sie bei der Absendung des Samens dessen wahre Beschaffenheit gekannt habe. Das Oberlandesgericht Celle dagegen verurteilte die Beklagte unbedingt, indem es die klägerischen Ansprüche aus dem Gesichtspunkte der schuldhaften vertragswidrigen Erfüllung für begründet erklärte. Der von der Beklagten gelieferte Samen sei eine ganz andere Ware als der gekaufte, weil Schnittpetersilie und Petersilienwurzel, auch wenn der Samen äußerlich vielleicht nicht unterscheidbar sein sollte, nach vollendeter Entwicklung völlig verschiedene, namentlich auch völlig verschiedenen Verwendungszwecken dienende Pflanzen seien.

Die Revision der Beklagten beim Reichsgericht war erfolgreich; das Reichsgericht erklärte, daß das Berufungsgericht vor allem den Grundsatz verletzt habe, daß eine Schadensersatzpflicht Verschulden — Vorsatz oder Fahrlässigkeit — voraussetze. „Das Berufungsgericht,“ so heißt es in den Gründen, „gelangt zu seiner Entscheidung, indem es zwar zutreffend davon ausgeht, daß die Beklagte nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen den der Klägerin durch die schuldhafte Lieferung einer anderen Ware entstandenen Schaden zu ersetzen habe. Weiter ist jedoch ausgeführt, auf den von der Beklagten erbotenen Beweis, daß ihr kein Verschulden zur Last falle, komme es nicht an, weil Gegenstand des Vertrags eine der Gattung nach bestimmte Ware gewesen sei und bei Gattungsschulden, wie aus der entsprechenden Anwendung des § 279 des Bürgerlichen Gesetzbuches folge, der Verkäufer für vertragsmäßige Erfüllung einzustehen habe, auch wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last

falle. Damit tritt das Berufungsgericht in Widerspruch mit der von ihm selbst zuvor angestellten Erwägung, daß der Schadensersatzanspruch wegen schuldhafter vertragswidriger Erfüllung gerechtfertigt sei. Das Ausgeführte ist aber auch rechtsirrtümlich. Es verstößt gegen den im § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgesprochenen Grundsatz, daß der Schuldner regelmäßig nur Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Die Vorschrift des § 279 gibt diesem Grundsatz bei Gattungsschulden nicht etwa überhaupt einen anderen Inhalt, sondern durchbricht ihn nur für den besonderen Fall der subjektiven Unmöglichkeit (des Unvermögens). Die Begründung des Berufungsgerichts ist deshalb nicht geeignet, das Urteil zu tragen. Das Berufungsgericht hätte entweder annehmen müssen, daß die Beklagte ein Verschulden trifft, d. h. im vorliegenden Falle, daß sie gegen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verstoßen hat (§ 347 des Handelsgesetzbuches) oder die Ersatzpflicht hätte daraus abgeleitet werden müssen, daß die Beklagte nicht nur überhaupt zur ordnungsmäßigen Erfüllung verbunden war, sondern auch noch daneben kraft einer besonderen, wenn auch nur stillschweigend übernommenen und aus der Art des Geschäfts zu folgernden Vertragspflicht für die Lieferung der richtigen Ware einzustehen hatte. In der Rechtsprechung ist gerade beim Samenhandel eine strenge Haftung des eine andere Ware liefernden Verkäufers unter dem einen oder dem anderen dieser Gesichtspunkte schon vielfach anerkannt worden. Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache, die noch weiterer, auf tatsächlichem Gebiete liegender Erörterung bedarf, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“ (Aktenzeichen II. 124/12.)

Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz 10000 bis 12000 M.

Volkswirtschaft und Gesetzeskunde.

Der Handelsgärtner als Staatsbürger.

I.

Der Handelsgärtner im Geldverkehr. (Schluß.)

Man hat der Börse einst den Namen „Giftbaum“ beigelegt und in der Tat wurde manches große Vermögen an der Börse verloren, und brachte Not und Tod über den, der sich verrechnet hatte und sich plötzlich der Mittellosigkeit anheimgegeben sah. So manches Leben wurde vergiftet, weil die Spekulationen an der Börse nicht klappten. Man hat deshalb das Leben und Treiben an der Börse gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, die einen Gesundungsprozeß herbeiführten, aber noch heute heißt es dem Erdenbürger, der Börsengeschäfte machen will, ein warnendes „Vorsicht“ zuzurufen, damit er, der ungeschulte, nicht sachverständige Geschäftsmann, nicht etwa all sein Glück auf Erfolge an der Börse setzt.

Die Börse ist der Platz, an dem sich Kaufleute, Spediteure, Reeder, Fabrikanten, Makler und Agenten regelmäßig versammeln, um Geldgeschäfte abzuschließen. Man unterscheidet zwischen Fonds- und Warenbörsen. Bei den ersteren werden Wertpapiere aller Art, Wechsel, Schecks, Geldsorten und Gold gehandelt. Die größten Fondsbörsen sind London, New York, Paris, Wien, Berlin und Frankfurt a. M., während die bedeutendsten